



WIRTSCHAFTSINITIATIVE
NACHHALTIGKEIT

Aktuelles zum Abfallrecht und Abfallmanagement

Mag. Elisabeth Moser-Marzi – Rechtsanwältin
RA-Kanzlei Moser-Marzi

Thema: *Abgrenzung Nebenprodukt zu Abfall*

WIN

Graz, 19. 10. 2016

ABFALL

§ 2 AWG 2002 idgF

BGBI I 163/2015

Art. 3 Z 1 AbfallrahmenRL (RL 2008/98/EG)

versus

NEBENPRODUKT

- *§ 2 Abs. 3a AWG (BGBI I 9/2011)*
Art. 5 Abs 1 AbfallrahmenRL
- *Mitteilung der Kommission vom 21. 2. 2007 (Kom. 2007) 59*

Abfall vs Nebenprodukt

- Nebenprodukt ist kein Abfall
- *Anmerkung:* Kann zu Abfall werden
(Entledigungsabsicht)

Abfall § 2 Abs 1 AWG:

- Abfälle sind *bewegliche Sachen*,
- Z 1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat *oder*
- Z 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3) nicht zu beeinträchtigen.

Abfallbegriff

- „Abfallbegriff“ umfasst:
 - *Subjektiven Abfallbegriff*
(„Entledigung“, „Entledigungsabsicht“ –
“loswerden“)
-
- *Objektiven Abfallbegriff*
 - (Sammlung, Lagerung, Behandlung, „um die öffentlichen Interessen“ (§ 1 Abs 3 AWG))

Subjektiver Abfallbegriff(1): („entledigen“, „loswerden“)

- Grundsätzliches Abstellen auf die *Absichten* des Inhabers einer Sache (jedermann kann sich prinzipiell einer Sache entledigen, wenn er sie in seinem Gewahrsam hat).

Subjektiver Abfallbegriff(2): („entledigen“, „loswerden“)

- Betrieb:

So wird beispielsweise im *verwaltungsrechtlichen* Sinn die Entledigungsabsicht auch dann anzunehmen sein, wenn Betriebe bei ihnen anfallende Produktionsreste, die sie nicht mehr verwenden können, zur Verwertung weiterverkaufen.

- *Anmerkung dazu*: Die Erzielung von Einnahmen oder das Einsparen von Ausgaben stellt grundsätzlich nur einen „Nebenzweck“ dar.

Objektiver Abfallbegriff: „... um die öffentlichen Interessen nicht ...“ (§ 1 Abs 3 AWG) (1)

- Unter objektiven Abfallbegriff fallen bewegliche Sachen, deren Erfassung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist.

Objektiver Abfallbegriff (2)

- Was ist öffentliches Interesse:

§ 1 Abs. 3 AWG: Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. Die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. Die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. Die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,

Objektiver Abfallbegriff (3)

§ 1 Abs 3 AWG:

5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. Das Auftreten und die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Objektiver Abfallbegriff (4)

Einschränkung des objektiven Abfallbegriffs gemäß § 2 Abs 3 AWG:

Anmerkung dazu:

Geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung jedenfalls solange im öffentlichen Interesse nicht erforderlich, solange

Z1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder

Z2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Objektiver Abfallbegriff (5)

- § 2 Abs 3 AWG
- ***Z1. Neue Sachen:***
 - Auch dann nicht Abfall im Sinne des AWG, wenn von ihnen Gefährdungen ausgehen, die im § 1 Abs. 3 genannt sind.
- ***Z2. bestimmungsgemäße Verwendung***
 - Bewegliche Sachen, die nicht mehr neu sind, sind solange kein Abfall, als sie in einer Verwendung stehen, die der ursprünglichen Bestimmung entspricht. (Anmerkung: maßgebende **Verkehrsauffassung** ist die der Personen, die auf dem jeweiligen Markt, auf dem die Sache gehandelt wird, tätig sind/ *VwGH* 18.1.1994, 9305/0018).

Abfall vs Altstoffe: § 2 Abs 4 Z 1

- Altstoffe:

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden oder
- b) Stoffe, die durch Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen“.

-
- *Beispiele von Altstoffen* (Schrott, Altpapier, Altglas)

Altstoffe (2)

- Abfall / Altstoff wird mit Abschluss des Verwertungsvorgangs zu einer neuen Sache.

Nicht gefährlicher Abfall

versus

gefährlicher Abfall (§ 2 Abs 4 Z 3)

- Einstufung in die Gefährlichkeit hängt im Wesentlichen von den *gefahrenrelevanten* Eigenschaften ab
- Kriterien dazu in der *Abfallverzeichnisverordnung* (BGBl II 498/2008)
- Vorgaben des *Abfallverzeichnisses* (Ö-Norm S 2100)
- Abänderungen/Neuerungen im EDM Portal

Kriterien für betriebliche Abfälle (1)

- **Erläuternde Bemerkungen für die Beurteilung der Abfalleigenschaft:**
 - **Ausschluss der Notwendigkeit einer Vorbehandlung:**
 - ❖ Eine Behandlung, in der Rückstände gezielt auf eine weitere Verwendung als „Einsatzstoffe“ für spätere Produktionsverfahren bearbeitet werden, entspricht typischerweise einem Verwertungsverfahren.
 - **Ausschluss der Vermengung:**
 - ❖ Durch eine Vermengung mit anderen Stoffen könnten zahlreiche Abfälle eine produktähnliche Qualität erreichen (würde einer nicht zu rechtfertigenden Verdünnung von Schadstoffen entsprechen)

Kriterien für betriebliche Abfälle (2)

– **Ausschluss der abfalltypischen Zusammensetzung:**

- ❖ Inhomogenität bzw mögliche Verunreinigung mit Schad- und Störstoffen unter Umständen mögliches Merkmal von Rückständen – daher Einstufung als Abfall

(unschädliche) Verwendung

- **Erwiesene Zuführung zu einem Produktionsverfahren**
- **Ausnahme der Verbrennung**

- **Rückstandsverwendung im Rahmen des geplanten bzw vorbestimmten Produktionsverfahren**
- **Keine Verwendung im Rahmen eines Verwertungsverfahrens (würde Entledigungswillen des Besitzers vermuten lassen)**

Zusammenfassung

Vorliegen von *Abfall*:

- ob Abfall vorliegt ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen

➤ **Einzelfallentscheidung**

Nebenprodukt (1)

(§ 2 Abs 3a AWG)

- *Ein Stoff oder Gegenstand*, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Nebenprodukt (2)

1. Es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;

„sichere Weiterverwendung“ ...(KOM 2007) 59

- Das betreffende Material erfüllt eine sinnvolle Aufgabe und kann **als Rohstoff verwendet** werden
- Existenz langfristiger Verträge zwischen Besitzern und rechtskonformen Abnehmern
- Das **betreffende Material** kann mit Gewinn verkauft werden
- Der Preis für **das Material** entspricht dem Marktpreis oder übersteigt ihn sogar.

Nebenprodukt (3)

Merkmal/ Auslegung zu

..... *Vorliegen eines Marktes:*

VwGH 23. 1. 2014 (2011/07/0179)

sd auch:

(EuGH 3.10.2013, C-113/12, Donal Brady/Environmental Protection Agency)

Auch:

*Nutzung eines Stoffes durch den Erzeuger in für ihn vorteilhaften Bedingungen sowie Gewissheit der Wiederverwendung (sohin Einsatz von Produktionsrückständen für die Energiegewinnung) – entspricht **ebenfalls der sicheren Weiterverwendung***

Nebenprodukt (4)

2. *Der Stoff oder Gegenstand kann ohne weitere Verarbeitung, die über **normale industrielle Verfahren** hinausgeht, weiterverwendet werden.*

Normale industrielle Verfahren: solche, die nicht abfallspezifisch sind (Anhang 2 AWG).

Beispiele für normale industrielle Verfahren:

Aufmalung, Zerkleinerung, Reinigung, Trocknung, Raffination oder Homogenisierung (Kom 2007) 59

Nebenprodukt (5)

3. *Der Stoff oder Gegenstand* wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt:

Wesentliche Punkte dafür

- Eignung des Materials für die spätere Verwendung,
- Art und Umfang der Verfahrensschritte, die nötig sind, um das Material für die spätere Verwendung aufzubereiten
- Einbeziehung dieser Schritte in den Hauptproduktionsprozess
- Die Frage, ob alle diese Verfahrensschritte von einer anderen Person als dem Hersteller durchgeführt werden

Nebenprodukt (6)

4. Die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs. 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten. (vgl. dazu RL: *die weitere Verwendung ist rechtmäßig*)

d.h. ... beabsichtigte Verwendung nach EU-Recht oder innerstaatlichem Recht nicht verboten.

Nebenprodukt (7):

- Kumulative Vorliegen sämtlicher Bedingungen →

Nebenprodukt

- *ansonsten*: Entledigungsabsicht bei Produktionsrückständen

Nebenprodukt (8)

- Ergebnis:
 - ob ein Gegenstand oder Stoff als Nebenprodukt oder als Abfall zu qualifizieren ist, ist eine **Einzelfallentscheidung.**

Beispiele für Nebenprodukte (KOM (2007) 59 endgültig/Anhang 1) (1)

➤ Eisen und Stahlherstellung: Hochofen Schlacke

➤ Land- und Forstwirtschaft:

Nebenprodukte – resultierend aus Sektoren der Zucker-, Stärke- und Malzherstellung, Ölmühlen – beim Produktionsprozess fallen Materialien an, die direkt von den Landwirten verfüttert oder in der Futtermittelindustrie zu Tierfutter verarbeitet werden.

➤ Nebenprodukte aus der Verbrennung: REA Gips

Beispiele für Nebenprodukte (KOM (2007) 59 endgültig/Anhang 1) (2)

- **Schlachtabfälle und ähnliche Materialien:**
- **Holz- und Sägeindustrie:** neben Haupterzeugnissen entsteht Schnittholz, Sägemehl, Holzspäne und Schnittabfälle aus unbehandeltem Holz – direkte Weiterverwendung aus Rohmaterial für die Spanplattenherstellung oder Papierindustrie
- **Hauptproduktionsprodukte mit äußerlichen Mängel, aber stofflichen Ähnlichkeiten dem Hauptprodukt:** Anfahrblöcke, Gummi und Vulkanisatmischungen

Erfahrungen aus der Praxis

Ratschläge für die Praxis

- **Große Unternehmen:**

- vgl dazu § 10 Abs 1 AWG: mehr als 20 Arbeitnehmer/AWK
- § 11 AWG / Abfallbeauftragter (mehr als 100 Arbeitnehmer – fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter:
- Präventive Abklärung von abfallrechtlichen Problemstellungen

- **KMU:**

- Intensivere Auseinandersetzung im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens
- Empfehlung: fachliche Abklärung mit Juristen der Interessensvertretungen



Die Abgrenzung von Nebenprodukt und Abfall in der Industrie

Juristische Bearbeitung:

Mag. Elisabeth Moser-Marzi/RA Kanzlei Moser-
Marzi

Technische Projektleitung:

DI Werner Frühwirth, MSc/denkstatt GmbH

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

FH-Lekt. Mag.

Elisabeth Moser-Marzi

Rechtsanwaltskanzlei

Schwertgasse 3, 1010 Wien

**Tel.: +43/1/535 99 75, Fax: +43/1/535 99
75/30**

E-Mail: kanzlei@moser-marzi.at

www.moser-marzi.at

LITERATURHINWEIS (1)

- **Rechtsgrundlagen**

- **Richtlinien:**

Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmen RL)

- **Mitteilungen**

Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen betreffend Abfall- und Nebenprodukte vom 21. 2. 2007 (Kom. 2007) 59 endgültig.

- **Österreichische Gesetze und Verordnungen**

AWG 2002 ... BGBl I 2002/102 idF 2015/163

- **Gesetzesmaterialien**

RV 1005 Blg Nr. 24/GB,16

LITERATURHINWEIS (2)

- **Entscheidungen des EuGH**

Arco Chemie Nederland Ltd. vom 15. 6. 2000 (C-418/97 und C-419/97)

Avesta Polarit Crome Oy vom 11. 9. 2002 (C-114/01)

Donald Brady gegen Environmental Agency vom 3. 10. 2013 (C-113/12)

- **Unabhängige Verwaltungssenate**

UVS Tirol vom 21. 10. 2009 (GZ: 2009/15/2394-4)

- **Verwaltungsgerichtshof**

Entscheidung vom 18. 1. 1994 (93/05/0018)

Entscheidung vom 23. 1. 2014 (2011/07/0179)

- **Diverse Studien und Unterlagen:**

- Denkstatt/ RMA/Moser-Marzi „Schaffung von rechtlichen Anreizen von Urban Mining im Abfallrecht“

- Moser-Marzi / Frühwirth (Denkstatt GmbH: Die Abgrenzung von Nebenprodukte und Abfall in der Industrie, sd www.moser-marzi.at)